

re-quest<sup>©</sup>

Guideline zur ethischen Entscheidungsfindung im  
Bereich des Erwachsenenschutzes  
(Kurzversion – Arbeitsinstrument)

## FRAGEN ZUR FALLKONSTITUTION

Voraussetzung für eine ethische Entscheidungsfindung ist eine sachgerechte und soweit als möglich vollständige Erhebung aller relevanten Daten für den konkreten Fall. Es muss sichergestellt sein, dass alle im Spruchkörper anwesenden Fachpersonen über denselben Kenntnisstand verfügen und auftretende Unklarheiten bereinigt werden können.

Ausgangslage: Die fallführende Person stellt den zu entscheidenden Fall im Spruchkörper vor. Die von ihr oder einem Abklärungsdienst erhobenen empirischen Daten werden nun noch einmal überprüft.

- Sind alle relevanten Daten erhoben, damit Sie sich ein „Bild“ von dem Fall machen können?
  - Ist die Verlässlichkeit der Quellen sichergestellt? Kommen unterschiedliche Quellen zum Einsatz?
  - Ist sichergestellt, dass die Daten soweit als möglich objektiv erhoben wurden und nicht nur eine Meinung/Einschätzung abgebildet wird?
- Welche Daten werden für den vorgebrachten Fall als relevant eingestuft und warum?
  - Ist sichergestellt, dass die Daten nicht allein auf persönlichen Präferenzen der fallführenden Person oder eines Abklärungsdienstes beruhen?
  - Sind die Daten intersubjektiv überprüfbar?
- Wurde die betroffene Person in Augenschein genommen und mit ihr gesprochen?
  - Ist dies nicht der Fall: Wie kann sichergestellt werden, dass die Sichtweise bzw. der Standpunkt der betroffenen Person ausreichend Berücksichtigung findet?
- Sind medizinische und/oder psychiatrische Gutachten zu bedenken oder in Abklärung?
  - Wenn medizinische oder psychiatrische Gutachten klar eine Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person darlegen: Auf welchen Bereich/welche Bereiche der Selbstbestimmungsfähigkeit beziehen sich diese?
- Wie stellt sich der Fall bezüglich der rechtlichen Lage dar?
  - Besteht eine Beistandschaft? Ist der Beistand in die Entscheidungsfindung einbezogen?
- Sind hinsichtlich der Subsidiarität Punkte zu beachten?
- Wie schätzen Sie die Erheblichkeit einer möglichen Gefährdung ein?
- Ist die Verhältnismässigkeit gewahrt?
  - Was ist das Ziel der geplanten Intervention? Was steht eigentlich zur Disposition? Ist das Ziel verhältnismässig und als solches zu legitimieren?
  - Ist die Intervention geeignet für die Zielerreichung? Lässt sich etwas über die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung aussagen?
  - Ist die Intervention erforderlich als «mildestes» Mittel?

- Auf welche Ressourcen im persönlichen und familiären Netzwerk des Betroffenen kann zurückgegriffen werden?
- Welche soziale Infrastruktur und welche ökonomischen Mittel stehen zur Verfügung?

**Erhebung der relevanten Daten:**

## FRAGEN ZUM MORALISCHEN ANFANGSURTEIL

Nachdem alle relevanten Daten für den konkreten Einzelfall sorgfältig erhoben und als solche abgesichert sind, erfolgt der Übergang zum moralischen Anfangsurteil. Moralische Anfangsurteile werden hier als sedierte (langfristig entstandene) Urteile verstanden, die schnell und ohne grosse Überlegung abgerufen werden können; sie basieren auf «erfahrungsgesättigter Lebensklugheit» i.S. der Alltagserfahrung als auch der Professionserfahrung.

Ausgangslage: Nachdem Sie den Fall konstituiert haben und für alle Mitglieder des Spruchkörpers eine gemeinsame Ausgangslage erstellt ist, steht nun ihre unmittelbare Einschätzung an, wie der Fall in Bezug auf die Selbstbestimmungsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person zu bewerten ist.

- Was erscheint unmittelbar (ohne weitere systematische Prüfung) als uneinsichtig, zweifelhaft, irritierend an der angedachten Massnahme?
  - Alltagserfahrung: Widersprechen bestimmte Aspekte des angedachten Entscheids der (moralischen) Alltagserfahrung?
  - Professionserfahrung: Existieren vergleichbare, ähnlich gelagerte Fälle, in denen ein ähnliches oder anderes Vorgehen angezeigt war bzw. durchgeführt wurde?
- Worin besteht für Sie die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person?
  - Was spricht für Sie intuitiv dafür, die betroffene Person aufgrund der Fallkonstitution zu ihrem eigenen Wohl schützen wollen (unter Umständen auch vor sich selbst)?
  - Worin besteht für Sie die Verletzbarkeit der betroffenen Person?
  - Welche Bereiche der persönlichen Integrität der betroffenen Person halten Sie durch die beabsichtigte Intervention in welcher Weise berührt?
  - Inwiefern hat die geplante Intervention Auswirkungen auf die persönliche Identität der betroffenen Person?
- Wie würden Sie die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person einschätzen?
  - Welche mentalen Fähigkeiten würden Sie der betroffenen Person zusprechen (Mindestmass an intellektueller Einsichtsfähigkeit; Fähigkeit, die Aussenwelt in ihren Realitäten zu erfassen; Einsicht in die Notwendigkeit einer Intervention ist möglich)?
  - Welche Fähigkeiten sind Ihrem Verständnis nach erforderlich, damit bei der betroffenen Person von einem autonomen Entscheid gesprochen werden kann (Fähigkeit, einen eigenen und vernünftigen Willen zu bilden; Mindestmass an rationaler Beurteilungsfähigkeit; Fähigkeit zur Gewichtung und Integration von Informationen; Fähigkeit, (zukünftige) Konsequenzen des eigenen Verhaltens wenigstens in groben Zügen erkennen und beurteilen zu können)?
  - Welche Fähigkeiten sind Ihrer Meinung nach erforderlich, damit bei der betroffenen Person von einem autonomen Handeln ausgegangen werden kann

(Fähigkeit, vernunftgemässen Handelns (verstandesmässig wie emotional); Fähigkeit, entsprechend des eigenen Willens zu handeln, Fähigkeit zur Kommunikation des getroffenen Entscheids)?

- Wenn die Fähigkeit zum Verstehen-können, Verarbeiten-können, Bewerten-können und Sich-Steuern-können zentrale Basiskompetenzen für autonome Entscheide sind: Muss die betroffene Person diese Kompetenzen vollumfänglich erfüllen können oder genügt das potenzielle Vorhandensein?
  - Erreicht die betroffene Person diesen Schwellenwert?
- Welche möglichen Schäden Dritter durch das Verhalten der betroffenen Person halten Sie für den konkreten Fall für relevant?
  - Was stellt für Sie die Qualifizierung als einen Schaden dar?
  - Welchen Unterscheidungen liessen sich finden, um die Qualifizierung eines Schadens von einem «unangenehm Affiziert sein» zu unterscheiden?
- Worin besteht für Sie das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person?
  - Halten Sie die betroffene Person für unfähig, selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln, weshalb schützende Massnahmen geboten sind?
  - Wie lassen sich die legitimen Interessen der Person wahren? Welche Interessen gelten für Sie als legitim?

Nach dieser ersten Sondierung sollten die Gemeinsamkeiten wie auch die strittigen Punkte (Einwände) in Form einer Sammlung vorliegen, die im Folgenden weiter analysiert werden müssen.

**Gemeinsamkeiten:**

**Divergenzen (strittige Punkte):**

## FRAGEN ZU NICHT-MORALISCHEN ASPEKTEN

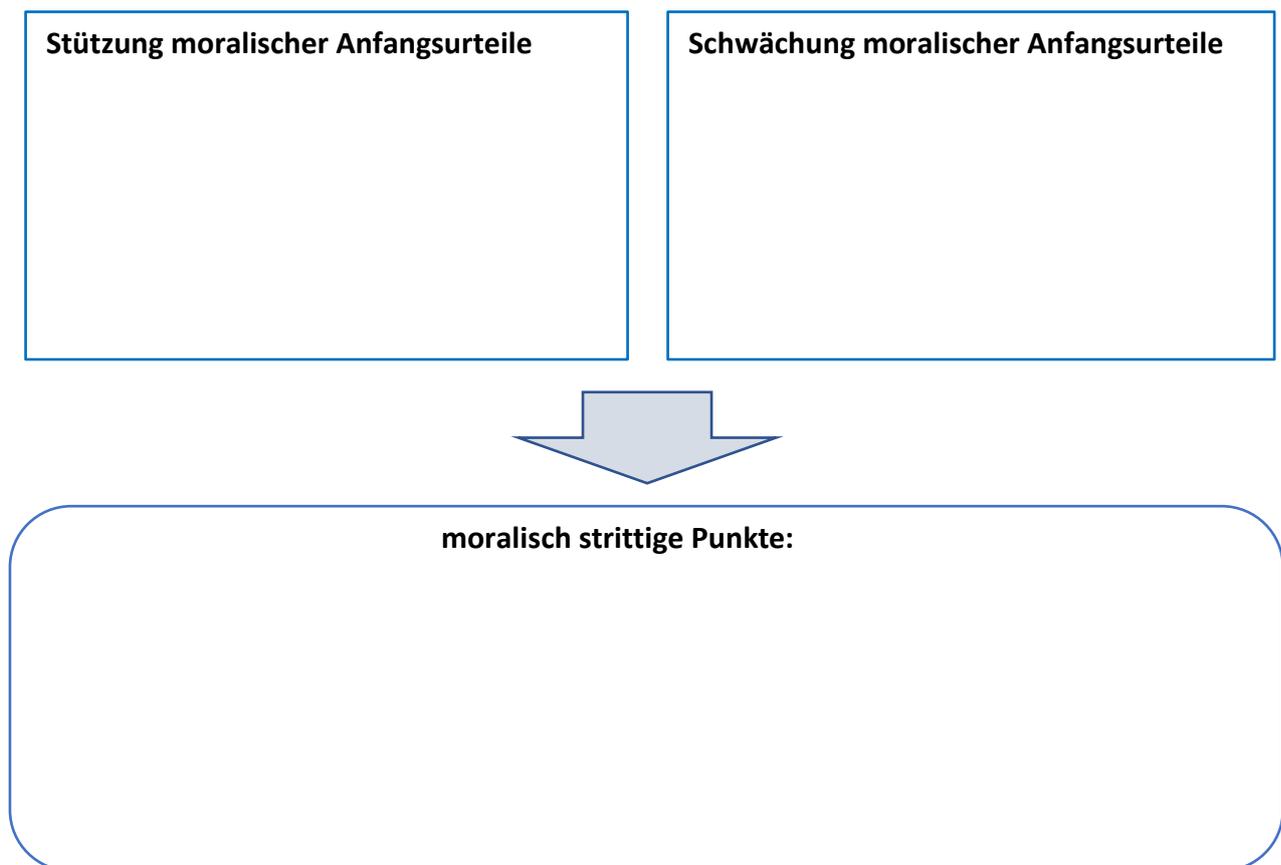
Zur weiteren Abklärung werden nun die nicht-moralischen Aspekte *im Sinne einer Perspektiverweiterung* hinzugezogen, indem die im ersten Filter ermittelten Urteile mit den relevanten nicht-moralischen Aspekten in Beziehung gesetzt werden. Hier können die Ankerpunkte wiederum dergestalt befragt werden, welche Aspekte welchen Punkt stützen oder schwächen würden. Welche Aspekte Relevanz besitzen, bleibt abhängig von der konkreten Fallkonstellation.

Ausgangslage: An dieser Stelle ist Ihr interdisziplinäres Professionswissen (wie Alterstheorien, das Wissen um demenzielle und psychische Erkrankungen, psychologische Theorien sowie das Lebenslagenmodell, aber auch eine nochmalige Überprüfung möglicher rechtlicher Setzungen und ökonomischer Ressourcen) gefragt, das mit Ihren moralischen Anfangsurteilen abgeglichen wird.

- Liegen Hinweise auf eine psychische Störung (z.B. Altersdepression) vor, die relevant für den konkreten Fall sein können?
  - Sollten sich Auffälligkeiten der betroffenen Person zeigen: welche Verdachtsdiagnosen lösen diese bei Ihnen aus und wie lassen sich diese begründen?
  - Sind diese Auffälligkeiten derart massiv, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person infrage steht?
  - Welchen Schutzbedarf der betroffenen Person würden Sie aus den vorliegenden Auffälligkeiten ableiten?
- Inwieweit sind altersrelevante Krankheitsbilder für den konkreten Fall entscheidend?
  - Lassen sich Formen einer demenziellen Erkrankung feststellen und welche Anhaltspunkte sprechen dafür?
  - Ist die Erkrankung derart massiv, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person infrage steht?
  - Welchen Schutzbedarf der betroffenen Person würden Sie aus der vorliegenden Erkrankung ableiten?
- Sind im konkreten Fall Hinweise auf Suchtphänomene zu beachten?
  - Lassen sich Formen einer Abhängigkeit erkennen und welche Anzeichen sprechen dafür?
  - Ist die Abhängigkeit derart stark, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person infrage steht?
  - Welchen Schutzbedarf der betroffenen Person würden Sie aus der vorliegenden Abhängigkeit ableiten?
- Welche anderen Hinweise auf die Lebenslage, auf das (mangelnde) Können der betroffenen Person sind von Bedeutung?
  - Hinsichtlich materieller Mittel, des persönlichen Netzwerks, des Wissens, des Prestiges oder besonderer Fähigkeiten?
  - Inwiefern tangiert dieses (Nicht-)Können die Selbstbestimmungsfähigkeit?

- Was lässt sich daraus im Hinblick auf eine mögliche Gefährdungslage ableiten?
  - Zeigen sich Kompensationsmöglichkeiten allfälliger Schwächezustände?
- Sind Zwänge erkennbar, denen die betroffene Person ausgesetzt ist?
- Intersubjektive Zwänge in Form von Gewalt oder intensiver äusserer Beeinflussung?
  - Intrasubjektive Zwänge in Form von Zwangsstörungen?
  - Kann angesichts vorliegender Zwänge noch an einer Fähigkeit zur Selbstbestimmung der betroffenen Person festgehalten werden?
  - Was bedeuten die vorliegenden Zwänge für den Schutzbedarf?
- Welche Werturteile bestehen bezüglich des Alters der betroffenen Person?
- Welche Rolle spielt das kalendarische Alter in Ihrer Einschätzung zur Hilfebedürftigkeit der betroffenen Person?
  - Wenn eine Person niedergeschlagen wirkt oder an Gedächtnisstörungen leidet, würden Sie das als «normal» einstufen oder als etwas, das weiterhin beobachtet werden muss?
  - Welche der Alterstheorien (Disengagement-, Aktivitäts- und Kontinuitätstheorie) vertreten Sie aus welchen Gründen in dem konkreten Fall?
- Welche normativen Erwartungen vertreten Sie bezüglich des Verhalten alter Menschen und was bedeuten diese für den konkreten Fall?
- Erwarten Sie von alten Menschen einen zurückgezogenen, eher introvertiert ausgerichteten Lebensstil?
  - Erwarten Sie eher ein sicherheits- oder risikoorientiertes Verhalten?
  - Wie beurteilen Sie es, wenn sich ein alter Mensch, der über genügend Lebenserfahrung besitzt, unvernünftig verhält?
- Welche Aussagen zu den Lebenszielen der betroffenen Person lassen sich treffen?
- Sind Präferenzen und Perspektiven bei der betroffenen Person erkennbar oder zeigt sie sich orientierungslos?
  - Äussert die Person eher diffuse Wünsche (mögen) oder einen konkreteren, handlungswirksamen Willen (wollen)? Zeigen sich konfligierende Wünsche?
  - Kann die betroffene Person ihre Wünsche bzw. ihren Willen reflektieren?
  - Sind die Lebensziele auf das Können der betroffenen Person abgestimmt?
  - Welche Bedingungen müssen für Sie erfüllt sein, damit von einem «guten Leben» für die betroffene Person ausgegangen werden kann?
  - Welche subjektive Einschätzung von einem «guten Leben» hat die betroffene Person?
  - Geben Sie Ihrer Deutung oder der der betroffenen Person den Vorzug darüber, was ein «gutes Leben» auszeichnet?

Mit der Sondierung dessen, was als nicht-moralische Hintergrundannahmen Relevanz beanspruchen kann, ist die empirische Basis der anstehenden Entscheidung erhoben, sind die sich aus diesen ergebende Wertigkeiten erhoben und werden mit den moralischen Anfangsurteilen hinsichtlich Übereinstimmungen und Widersprüchen abgeglichen (Stärkung und Schwächung moralischer Anfangsurteile). So kann eruiert werden, welche moralisch strittigen Punkte weiterhin existent bleiben und worauf die folgende ethische Bewertung besonderes Augenmerk legen muss.



## FRAGEN ZU ETHISCHEN GRUNDSÄTZEN

In diesem Schritt erfolgt die wechselseitige Überprüfung der moralischen Anfangsurteile, die durch die nicht-moralischen Aspekte abgesichert sind, mit den ethischen Grundsätzen (ethischen Prinzipien und Theorien). Um die Besonderheit des konkreten Einzelfalls situationsangemessen würdigen zu können, können hier unterschiedliche ethische Grundsätze zur Geltung kommen, die u.a. die zu beachtenden Pflichten (Verpflichtungen), die Orientierung an den Folgen (welcher Art sind die Konsequenzen für wen und lassen sich diese rechtfertigen) als auch Grundhaltungen (ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen, eine auf Fairness gegründete Betrachtung der Fallkonstellation, eine Wachsamkeit gegenüber Verzerrungen der Situation, die in der Fachperson selbst begründet liegen sowie die Demut i.S. einer Selbstbeschränkung, nicht in einen blinden Aktionismus zu verfallen) umfassen.

Ausgangslage: Die bestehenden moralisch strittigen Punkte werden nun hinsichtlich ihrer Stichhaltigkeit mit den ethischen Grundsätzen abgeglichen. Dazu bedarf es des Bezugs ethischer Grundsätze, um abzuwägen zu können, welche Entscheidung zu legitimieren ist. Zu fragen ist, welche Werte und ethischen *Prinzipien* eine Rolle spielen. Hierbei können wiederum die normativen Ankerpunkte und die Legitimationsinstanz Orientierung bieten. Zudem fordert die Legitimationsinstanz dazu auf zu bedenken, *was* eigentlich zur Entscheidung ansteht und *welche Konsequenzen* daraus *für wen* resultieren. Folglich sind bei der Entscheidungsfindung die legitimen Interessen der betroffenen Person zwingend zu berücksichtigen. Zudem ist zu klären, welche *Grundhaltung* der jeweiligen Fachperson besonders wichtig ist.

- Aspekt der Selbstbestimmungsfähigkeit
  - Was spricht dafür, dem Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Person den Vorrang zu geben?
  - Was bedeutet es für Sie, in die Selbstbestimmung eines anderen Menschen einzugreifen?
  - Soll die Willensäußerung der betroffenen Person auch dann ernstgenommen werden, wenn diese aus fachlicher Sicht als «falsch» erscheint?
  - Welchen Stellenwert hat ein unvernünftiges Handeln für Sie in dem konkreten Fall?
  - Worin bestehen im konkreten Fall die Grenzen der Selbstbestimmung?
  - Was spricht für Sie im konkreten Fall dafür, auf eine Intervention zu verzichten?
  - Welche Einschränkungen würde die Intervention für die betroffene Person nach sich ziehen (u.a. hinsichtlich ihrer Wünsche und ihrer Lebensplanung)?
  
- Aspekt der Schutzbedürftigkeit
  - Was spricht dafür, die Entscheidungshoheit der betroffenen Person zu ihrem eigenen Schutz einzuschränken oder abzusprechen?
  - Lässt sich Ihre Auffassung, fürsorglich einzugreifen, legitimieren? Welche Gründe sprechen dafür?
  - Wie hat die betroffene Person bisher den eruierten Schutzbedarf bewältigt?

- Welche Folgen (klar erkennbar oder vermutet) erwarten Sie, wenn im konkreten Fall keine behördliche Intervention erfolgen würde?
  - Stellen Sie die Selbstbestimmungsfähigkeit einer betroffenen Person insbesondere dann infrage, wenn es um eine folgenreiche Entscheidung geht und sich die betroffene Person gegen Ihren Ratschlag entscheidet oder eine suboptimale Option wählt, deren Wahl für Sie nicht nachvollziehbar ist?
  - Sind die Belastungen für den Betroffenen mit dem Eingriff in seine Selbstbestimmungsfähigkeit zumutbar?
- Aspekt eines «unparteiischen Beobachters»
- Könnte man Ihnen einen Vorwurf machen, dass Sie entweder die Schutzbedürftigkeit oder Selbstbestimmungsfähigkeit automatisch privilegieren? Mit welchen Argumenten könnten Sie solch einen Vorwurf entkräften?
  - Was sind begründete Zweifel bezüglich der Selbstbestimmungsfähigkeit der betroffenen Person?
  - Ist sichergestellt, dass eine beabsichtigte Einschränkung der Selbstbestimmung der betroffenen Person situativ und zeitgebunden angedacht ist?
  - Können Sie ausschliessen, dass eine Person in eine Massnahme nur deshalb einwilligt, um den KESB-Mitarbeiter nicht zu verärgern?
  - Inwieweit beeinflusst die persönliche Wertvorstellung der Entscheider die Entscheidungsfindung sowie die der betroffenen Person zugetraute Kompetenz, selbstbestimmte Entscheide zu treffen?
  - Kann ein Zwang von Dritten ausgeschlossen werden? Wurde der Betroffene überredet? Kann eine (auch subtile) Manipulation wie das «Nudging» als absichtsvolle und erfolgreiche Beeinflussung der Person ausgeschlossen werden?
- Aspekt der betroffenen Person
- Wie würden Sie an der Stelle dieser Person auf den angedachten Entscheid reagieren?
  - Würden Sie dem angedachten Entscheid vorbehaltlos zustimmen?
  - Würden Sie in dem angedachten Entscheid ihre Interessen als betroffene Person gewahrt sehen? Gibt es Punkte, wo Sie Ihre Interessen nicht gewahrt sehen?
  - Was spricht dafür, dass mit dem angedachten Entscheid das individuelle Wohlergehen der betroffenen Person ausreichend berücksichtigt wird?
  - Welche Wert- und Normvorstellungen der betroffenen Person halten Sie für wichtig im konkreten Fall?

Zu jedem der Aspekte liegen nun begründete Argumente vor, die gesammelt und hinsichtlich des Vorrangs der Selbstbestimmungsfähigkeit oder der Schutzbedürftigkeit abgewogen werden müssen. Aus analytischen Zwecken, haben wir die Abwägung als gesonderten Punkt aufgeführt, sie ist jedoch Bestandteil des dritten Filters.

**Aspekt der Selbstbestimmungsfähigkeit:**

**Aspekt der Schutzbedürftigkeit:**

**Aspekt des «unparteilichen Beobachters»:**

**Aspekt der betroffenen Person:**

## ABWÄGUNG

Es ist davon auszugehen, dass durch die Gewichtung von Argumenten nicht in jedem Fall eine eindeutige Lösung erreicht werden kann, ob das Recht auf Selbstbestimmung oder die Pflicht zum Schutz der betroffenen Person den Vorrang erhält; und folglich, ob die angedachte Intervention zu legitimieren ist oder nicht und diese der konkreten Lebenssituation der betroffenen Person gerecht wird. In solchen Fällen bedarf es insbesondere der Abwägung, welcher der normativen Ankerpunkte den Vorrang erhalten soll, um darauf aufbauend eine Entscheidung für eine Massnahme (auch deren Nichtdurchführung) fällen zu können.

Ausgangslage: Die Abwägung bedarf stets der Begründung, d.h. eines Nachweises darüber, weshalb einer der normativen Ankerpunkte höher zu gewichten ist als der andere. Hierfür können die Argumente der unterschiedlichen Aspekte überprüft werden, welche Argumente schwerer wiegen als andere. Wichtig hierbei zu bedenken ist, dass ethische Entscheidungsfindung immer auch ein kreativer Prozess ist und so überlegt werden kann, welche Alternativen allenfalls zu strikten Pro-Contra-Positionen bestehen. Die Entscheidung leitend, könnten nochmals folgende Fragen mitbedacht werden:

- Was spricht im konkreten Fall für die Selbstbestimmungsfähigkeit? (vgl. hierzu den Aspekt der Selbstbestimmungsfähigkeit)
- Was spricht im konkreten Fall für die Schutzbedürftigkeit? (vgl. hierzu den Aspekt der Schutzbedürftigkeit)
- Warum wurde genau diese Art der Hilfestellung gewählt?
  - Welchen «Mehrwert» hat die angestrebte Massnahme oder plädieren Sie für eine Nicht-Intervention?
  - Welche Konflikte zeigen sich oder erwarten Sie, wenn die Entscheidung so getroffen wird?
  - Sehen Sie die Interessen der Person gewahrt?
  - Sehen Sie eine Toleranzgrenze, die überschritten würde, wenn dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wird?
  - Ist Ihre Entscheidung vom Verhalten des Betroffenen beeinflusst?
  - Ist die angestrebte Lösung gangbar für alle vom konkreten Fall Betroffenen?
  - Wie kann es sich auf die Entscheidung auswirken, wer von ihr in welcher Weise betroffen ist?
  - Inwieweit sind verschiedene Erwartungshaltungen an Sie als Fachperson der KESB hinreichend reflektiert?
  - Wurden mögliche Gründe für Verzerrungen des konkreten Falls hinlänglich bedacht: Emotionen, Vorerfahrungen, Datenlage, eigene Norm- und Wertvorstellungen sowie Vektoren, die die Wahrnehmung beeinflussen: Zeitdruck, Öffentlichkeit, monetärer Druck, Komplexität, Unsicherheit?

Nun ist denkbar, dass am Ende der Deliberation die Situation auftritt, dass die einzelnen Fachpersonen ihre Einschätzung des konkreten Falls nicht ändern, sondern ihre individuellen Präferenzen, welche Entscheidung zu fällen ist, trotz aller Beratschlagung stabil bleiben. In solch einer Situation könnte das Deliberationsverfahren nochmals durchlaufen und hinsichtlich eines möglichen Konvergenzpotenzial überprüft werden. Bleibt dennoch der Dissens bestehen, können die Fachpersonen nicht einfach abwarten, bis zu einem späteren Zeitpunkt eine Verständigung möglich wird. In einer derartigen Konstellation kann auf das Aggregationsverfahren der Mehrheitswahl zurückgegriffen werden. Allerdings sollte intern festgehalten werden, welche (gewichtigen) Gründe für das Minderheitsvotum ausschlaggebend waren, um bei einer möglichen Fortführung des Falls auf diese Argumente zurückgreifen zu können.

**Mehrheitsvotum:**

**Minderheitsvotum:**

**Entscheid:**